



▲ Foto: FDP Bundestagsfraktion

börsennotierten, mitbestimmungspflichtigen und öffentlichen Unternehmen. *Sibylle Laurischk* hatte sich der Initiative von Kolleginnen aus allen Fraktionen angeschlossen, nachdem ihre Partei, die FDP, die Forderungen nach einer Quote in den Führungsgremien abgelehnt hat. Dabei war sie, wie sie selbst ausführte, nicht von Beginn an eine Befürworterin der Quote. Hierzu kam sie erst über ihre parteipolitischen Erfahrungen und die juristische Auseinandersetzung mit dem Thema, auch als Mitglied des djB.

2013 trat sie nicht noch einmal für ein Bundestagsmandat an. Im Mai 2014 zog sie sich auch aus der Kommunalpolitik zurück, nach 20 Jahren als Mitglied im Gemeinderat der Stadt Offenburg, wo sie lange Jahre Fraktionsvorsitzende war.

Sibylle Laurischk hat als Politikerin und als Rechtsanwältin ihre Überzeugungen vertreten und sich auch gegen Widerstände für die Belange von Frauen eingesetzt. Eine streitbare Liberale, wie sie in der Badischen Zeitung in einem Nachruf genannt wurde.

Wir werden sie in der Regionalgruppe vermissen.

DOI: 10.5771/1866-377X-2020-2-95

MEINUNG – Meinungsvielfalt im djB

Genderstern (*) und Haltung

Christel Riedel

Mitglied des Landesverbands Berlin

Wir Frauen sind die Hälfte der Menschheit und beanspruchen mit Nachdruck unseren Platz in Parlamenten, Regierungen, Aufsichtsräten, Vorständen sowie allen wesentlichen und unwesentlichen Gremien, Verwaltungsräten, Kuratorien, Beiräten, Auswahl-, Prüfungs- und Sachverständigenkommissionen – auch solcher, die nicht im Einflussbereich des Bundes liegen (BGremBG). Wir haben bewiesen, dass wir Kanzler und Parteivorsitz können – was soll uns da noch schrecken? Wir erwarten, dass unsere Fachkompetenz und der weibliche Blick auf wirtschaftliche und gesellschaftliche Belange zum Wohle der Gemeinschaft immer und überall einbezogen werden in politische Entscheidungen. Als Juristinnen und Ökonominen bringen wir das nötige Wissen und Können für den Meinungskampf im politischen Geschäft mit. Wir sprechen die Sprache der Politik und können uns auch außerhalb des Polit- und Medienzirkus verständlich machen, wenn es darum geht, Lebenswirklichkeit durch Gesetzgebung zu gestalten und Bündnispartnerinnen und Bündnispartner zu gewinnen. Hilft uns bei all dem das (*)?

Wie sieht die Sprache der Politik aus? Ist sie gendergerecht? Auf den ersten Blick: ja. Soldatinnen und Soldaten sind angekommen im politischen Diskurs – auch wenn die Frauen beim Militär mit einem Anteil von ca. 12 Prozent eine Minderheit stellen. Politikerinnen und Politiker haben erstaunlich schnell gelernt, in ihren Reden beide Geschlechter zu adressieren. Doch prägt dieser „Politsprech“ auch die Lebenswirklichkeit? Auf den zweiten Blick: nein. Wenn es um Macht und Pfründe geht, hört der Spaß sofort auf. Das beste Beispiel ist der bedrohlich anwachsende Bundestag und die Unfähigkeit seiner Mitglieder (62,9 Prozent Männer), diesem Übermaß Grenzen durch eine Wahlrechtsreform zu setzen. Es zeigt sich: Keine Partei will im Interesse eines arbeitsfähigen (und bezahlbaren) Parlamentsbetriebes auf Sitz, Stimme und Wahlkampfkostenerstattung verzichten. Und nun kommen auch noch die Frauen und wollen ihre 50 Prozent Anteil vom gedeckelten Gesamttabelleau – Doppelspitze und Listenquotierung. Erstaunlich: in den Medien findet das Thema kaum statt – obwohl mit Blick auf Oktober 2021 und die nächste Bundestagswahl Zeitdruck herrscht.

Und in den Ländern mit progressiven Wahlgesetzen werden diese aktuell vor den Landesverfassungsgerichten beklagt. So in Thüringen, wo die Normenkontrollklage gegen die Paritätsregelung des Landeswahlgesetzes der AfD gerade erfolgreich war.

Und wie immer, wenn es eng wird mit der Männerdominanz, wird schon mal das Grundgesetz infrage gestellt: Schon im Mai 2020 bei der Anhörung vor dem Thüringer Verfassungsgerichtshof ließen die Verfassungsrichter (Berufsrichter – auch eine Berufsrichterin war dabei) erkennen, dass Art 2 Abs. 2 der Thüringer Landesverfassung (Gleichberechtigungsgesetz) als „Staatszielbestimmung“ abweichend von Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG interpretiert werden könne, also nicht zwingend grundgesetzkonform auszulegen sei. Die Thüringer Landesverfassung enthalte keinen Durchsetzungsauftrag, welcher in Folge eines Abwägungsprozesses Eingriffe in die Parteienfreiheit rechtfertigen könne. Zudem sei das Landesrecht als älteres Recht vorrangig.

Nun kommt meine erste Frage: Hätte es geholfen, bei der Paritätsregelung von Kandidat*innenlisten zu sprechen? Da wird wohl niemand zustimmen.

Die nächste Frage: Kann Sprache verordnet werden? Und kann so verordnete Sprache Wirklichkeit verändern? Oder ist es nicht vielmehr so, dass Sprache eine Haltung des Sprechers bzw. der Sprecherin ausdrückt? Das wird zumindest dann anzunehmen sein, wenn es sich nicht um „Politsprech“ handelt – Phrasendreschmaschinen zeigen keine Haltung. Aber auch gedankenloses Nachplappern von Stereotypen lässt eine Haltung erkennen – die Haltung der Gedankenlosigkeit. Und ist es nicht so, dass Wirklichkeit nur dann verändert wird, wenn die Akteure ihre Haltung ändern? Dazu bedarf es unserer Überzeugungsarbeit durch eine Rhetorik, die ein Bild der Gleichstellung der Geschlechter im Auge des Betrachters (nur um den geht es) vermittelt. Diese Mühe sollten wir uns schon machen – Icons wie (*) sind der Größe der Aufgabe nicht gewachsen.

Und die letzte Frage: Ist (*) Sprache? Geübte behaupten, er sei tatsächlich zu sprechen – durch kurze Pausen. Beispiel: Kandidat *pause* in. Das setzt natürlich auch geübte Hörerinnen und Hörer voraus. Ungeübte werden eher einen Sprechfehler unterstellen.

Die größte Wirkung entfaltet (*) fraglos im geschriebenen Text. Zwei Beispiele:

*Beispiel 1: „Diesen Nachteilsbeseitigungsauftrag erfüllt er, wenn er die Parteien zur Aufstellung geschlechtsgemischter Tandems verpflichtet und die Bürger*innen mit ihrer Erststimme Mann oder Frau wählen lässt (Bewerber*innen-Tandems mit Kandidat*innenwahl der Bürger*innen). Ermöglichte der Gesetzgeber den Bürger*innen dagegen nur die Wahl von Mann und Frau als geschlechtsgemischtes Tandem (Bewerber*innen-Tandems mit en bloc-Wahl der Bürger*innen), schösse er über das Ziel des Gleichberechtigungsauftrags des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG hinaus. Er verwirklichte nicht nur Chancengleichheit für Frauen durch Abbau der Nachteile bei der Kandidat*innennominierung in den Parteien, sondern Ergebnisparität im Parlament.“¹*

*Beispiel 2: „Es gilt nun motivierter denn je alle Freund*innen, Schwestern, Mütter, Cousinen und Tanten aufzufordern am 26. Mai 2019 Europäer*innen zu wählen – denn genauso bewegen Frauen europäische Politik.“²*

Mir kommt das alles absurd vor: unleserlich (das Beispiel mit den Tandems), verwirrend (sollen nicht auch die Brüder und Väter in erster Linie Europäerinnen wählen?) oder immer dann schlicht falsch, wenn der (*) Geschlechterparität³ insinuiert, wo sie in der Lebenswirklichkeit nicht vorhanden ist (wenn es im Text zum Beispiel um Aktionär*innen, Investor*innen, Silicon-Valley-Gigant*innen geht).

Fazit: Ich plädiere für eine Abschaffung des (*) in unseren Publikationen. Als Akademikerinnen haben wir gelernt, mit Sprache umzugehen und können geschlechtersensibel formulieren. Wenn nicht wir, wer dann? Besonders souverän erscheint mir der Wechsel zwischen männlicher und weiblicher Form im Text – den hatte bereits unsere verehrte Vordenkerin, Prof. Dr. *Jutta Limbach*, Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, vorgeschlagen und praktiziert. Machen wir es ihr nach!

1 djbZ 2-2019, S. 58; Frauke Brosius-Gersdorf Auf dem Tandem ins Parlament.

2 djbZ 2-2019; S. 77; Sophia Härtel, Frauen bewegen europäische Politik.

3 Dazu meine Anmerkungen zum (*) im Beitrag über die „Zukunft des Wettbewerbsrechts in Zeiten der globalisierten Digitalisierung“ in der djbZ 1/20, S.34 f.